

Der Antrag auf „Förderung des jungen Ehrenamtes“ (Vordruck) muss bis zum 31.10. gestellt werden. Beizufügen ist eine aussagekräftige Empfehlung mit Kopie des Körperschaftsfreistellungsbescheides des Sportvereines, für den der Bewerbende tätig ist.

Ein Gremium aus je zwei Vertretungen des RSB und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen (A 51) sowie der Vertretung der Stadt-/Gemeindegemeinschaften entscheidet im November jeden Jahres gemeinsam über die Vergabe des Budgets anhand der eingegangenen Anträge für das Folgejahr.

Als Verwendungsnachweis ist dem RSB am Ende des Förderzeitraums eine Bescheinigung des Sportvereines vorzulegen, die die ehrenamtliche Tätigkeit des Stipendiaten während der Förderung dokumentiert und bestätigt, dass das Ehrenamt auch im Jahr der Förderung in vollem Umfang wahrgenommen wurde.

Während des Förderjahres werden die Stipendiaten durch die Sportjugend im RSB begleitet (z.B. Netzwerktreffen, Kooperationen, Hilfestellung bei Projekten). Eine Doppelförderung über den Landessportbund und nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.

**Budget: 3.600 €**

#### 5. Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten / Geräten für die Vereinsarbeit

Bezuschusst werden einzelne Geräte mit einem Anschaffungswert von mind. 410 € (ohne MwSt.) oder die Gesamtheit von mehreren Geräten, die in der Summe diesen Betrag übersteigen, wenn die Geräte in einem begründeten sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. bei fußballspezifischen Geräten wie Eckfahnen, Tornetze, Bälle, Trainingshilfen).

Zu den förderfähigen Sportgeräten gehören z.B. auch Geräteschränke, Gerätewagen, mobile Teammitgliederkabinen / Unterstände, Platzpflegegeräte (soweit die Pflege der Anlagen den Vereinen obliegt) und technische Ausstattungen wie CD-Player, Videoanlagen und PC's.

#### Nicht förderfähig sind:

- bauliche Maßnahmen
- Verbrauchs- und Luxusgüter (z.B. Bürobedarf)
- fest verankerte Teammitgliederkabinen / Unterstände
- Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z.B. Sportbekleidung).

Der Zuschuss beträgt max. 30 % der anererkennungsfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € innerhalb eines Kalenderjahres. Dabei ist die Gewährung des Höchstbetrages unabhängig davon, ob die Zuschussung der Sportgeräte in einem beantragt wird oder ob der maximale Zuschussbetrag erst durch die Gewährung von Zuschüssen aufgrund mehrerer Anträge innerhalb eines Jahres erreicht wird.

Voraussetzung ist, dass mindestens 10% Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht. Der Zuschuss wird auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet.

Mit dem Antrag ist mindestens ein Angebot und eine Erklärung abzugeben, ob es sich um die Wiederbeschaffung gleichartiger Gegenstände handelt, die bereits von der StädteRegion Aachen

oder dem RegioSportBund Aachen e.V. gefördert wurden und ob diese Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Zuschussung weiter genutzt werden, beschädigt/unbrauchbar geworden sind oder veräußert wurden. Von dem gegebenenfalls erzielten Verkaufserlös rechnet der RSB 20% auf den neu zu gewährenden Zuschuss an. Der Verkaufserlös ist nachzuweisen.

Anträge auf „Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung von Sportgeräten/Geräten für die Vereinsarbeit“ (Vordruck), die bis zum 31.10. eines Jahres gestellt sind, werden in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des Budgets bewilligt. Anträge, die nach dem 31.10. eines Jahres eingehen, werden ggf. im Folgejahr berücksichtigt. Als Verwendungsnachweis sind dem RSB die Rechnung und ein Nachweis über die erfolgte Zahlung spätestens bis 31.12. des Jahres einzureichen.

**Budget: 30.000 €**

#### 6. Förderung von Projekten, Fusion und Kooperation („Experimentierbereich“)

Gefördert werden zukunftsweisende Projekte im Sinne der Handreichung „Breiten- und Freizeitsport und Bewegung im Fokus des demografischen Wandels – Sportentwicklung in der StädteRegion Aachen“.

- Fusionen und Kooperationen finden hier besondere Berücksichtigung.
- Die Förderung der Ausrichtung von überregionalen Sportveranstaltungen mit Beteiligung von Kindern / Jugendlichen ist möglich.

Projekte können mit max. 50% der anererkennungsfähigen Kosten gefördert werden.

Der Antrag auf „Förderung von Projekten, Fusion und Kooperation“ (Vordruck) muss bis zum 31.10. gestellt werden. Für Projekte mit Angeboten im Kinder- und Jugendbereich ist eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kinderschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

Ein Gremium aus je zwei Vertretungen des RSB und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen (A 51) sowie der Vertretung der Stadt-/Gemeindegemeinschaften entscheidet im November jeden Jahres gemeinsam über die Vergabe des Budgets anhand der eingegangenen Anträge (ggf. für das Folgejahr). Die Form des Verwendungsnachweises ist projektabhängig und wird im Einzelfall im Bewilligungsbescheid festgelegt.

**Budget: 10.000 €**

#### V. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anträge sind nach Vordruck mit den notwendigen Anlagen zu stellen beim

**RegioSportBund Aachen e. V.**

**Marienstraße 15, 52249 Eschweiler**

**Telefon 02403/7497060**

**Fax 02403/7497065**

**E-Mail info@regiosportbund-aachen.de**

Die Antragsvordrucke sind im Internet abrufbar unter [www.regiosportbund-aachen.de](http://www.regiosportbund-aachen.de) oder auf Anfrage beim RSB erhältlich.

Die Anträge zu Punkt V/5. „Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten / Geräten für die Vereinsarbeit“ sind über die jeweilige Stadt-/Gemeindeverwaltung einzureichen. Der RSB stellt den Stadt-/Gemeindeverwaltungen, in denen die bezuschussten Vereine ihren Sitz haben, jeweils zum Ende des Jahres zur Information eine Aufstellung in Form einer Excel-Tabelle der ausgezahlten Fördergelder zu Verfügung.

Die Durchführung von Maßnahmen / Beschaffungen durch den antragstellenden Verein ist vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides möglich und nicht förderschädlich, allerdings trägt der antragstellende Verein das Risiko, falls der Antrag nicht bewilligt wird.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich, wenn die Verwendungsnachweise vollständig beim RSB vorliegen, frühestens nach Genehmigung der Haushaltssatzung des betreffenden Jahres.

#### VI. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

**Ansprechpartner  
RegioSportBund e. V.  
Marienstraße 15  
52249 Eschweiler**

**Tel. 02403/7497060**

**Fax 02403/7497065**

**info@regiosportbund-aachen.de**

 [StaedteRegion.Aachen](https://www.facebook.com/StaedteRegion.Aachen)

 [staedteregion\\_aachen](https://www.instagram.com/staedteregion_aachen)

 [@SR\\_Aachen\\_News](https://twitter.com/SR_Aachen_News)

 [StaedteRegionAachen](https://www.youtube.com/StaedteRegionAachen)

**Wir gestalten Zukunft!**  
[www.staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

# Richtlinien zur Förderung des Sports

**StädteRegion  
Aachen**



druckerei staedteregion aachen/a 51/richtlinien\_foerderung\_sportgeraete 11\_20  
dominik ketz, karl-heinz spremberg, sebastian duada/stock.adobe.com

Soziale Region

BildungsRegion

Nachhaltige Region

Aktive Region

**In Kooperation mit dem  
RegioSportBund Aachen e. V.**

  
**REGIOSPORTBUND  
AACHEN**





## Vorwort

Die Sportvereine leisten seit eh und je einen bedeutenden Beitrag zur Freizeitgestaltung, zur Gesundheitsförderung, zur außerschulischen Bildung und zur Integration/Inklusion. Weil diese Aufgabe insbesondere im Kinder- und Jugendbereich so wichtig ist, fördert die StädteRegion Aachen aus voller Überzeugung den Sport.



Die „Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Förderung des Sports“ bilden dafür die Grundlage. Förderfähig sind die Sportvereine inklusive der Behindertensportvereine und der Sportschützen nach Maßgabe der Richtlinien. Auch die Stadt-/ Gemeindegemeinschaften können bezuschusst werden.

Die Richtlinien wurden zum 01.01.2021 aufgrund der Erfahrungen in den letzten 3 Jahren aktualisiert und angepasst. So wurde z.B. der Zuschuss pro jungem Vereinsmitglied durch den Städteregionstag nun auf 2,50 € erhöht. Die verschiedenen Förderbereiche wurden beibehalten, insbesondere die Förderung von zukunftsweisenden Projekten, Fusionen und Kooperationen trägt weiterhin den gesellschaftlichen Veränderungen im Sport Rechnung.

Die StädteRegion Aachen und der RegioSportBund Aachen e.V. setzen ihre erfolgreich bestehende Kooperation fort. Dem Städteregionstag war es ein wichtiges Anliegen, dem RegioSportBund Aachen weiterhin diese Aufgabe zu übertragen, um damit auch der Bedeutung dieser Organisation Rechnung zu tragen.

Der RegioSportBund Aachen e.V. übernimmt seit 2017 die Antragsbearbeitung und Auszahlung der Sportfördermittel der StädteRegion. Deshalb sind die Anträge direkt dort zu stellen. Die Anträge zur Beschaffung von Sportgeräten/ Geräten für die Vereinsarbeit sind wie bisher über die jeweilige Kommune einzureichen. Die Antragsvordrucke finden Sie unter [www.regiosportbund-aachen.de](http://www.regiosportbund-aachen.de).

Dr. Tim Grüttemeier  
Städteregionsrat

## I. Rechtsgrundlage

Bei der Sportförderung handelt es sich um freiwillige Leistungen der StädteRegion Aachen. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Städteregionstag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

## II. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Städte Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Stolberg und Würselen sowie für die Gemeinden Roetgen und Simmerath.

## III. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Sportvereine und Stadt-/Gemeindegemeinschaften mit Sitz im Geltungsbereich dieser Richtlinien.

### Die Vereine müssen

- im jeweiligen Stadt-/Gemeindegemeinschaftsverband Mitglied sein, der seinerseits Mitglied im RegioSportBund Aachen e.V. ist,
- in einem dem Landessportbund NRW angeschlossenen Fachverband Mitglied sein und
- an der jährlichen Bestandserhebung des LSB NRW teilnehmen.

Zu Punkt IV/4. können Einzelpersonen Anträge stellen, die für einen nach diesen Richtlinien förderfähigen Verein ehrenamtlich tätig sind, der die Antragsstellung unterstützt.

## IV. Förderbereiche

Die jährliche Fördersumme beträgt – vorbehaltlich des Beschlusses des Städteregionstages über die Haushaltssatzung – 112.600 € und wird auf die folgenden Förderbereiche in Budgets aufgeteilt. Nach dem 31.10. können Mittel bedarfsbezogen in andere Budgets verlagert werden.

### 1. Förderung der vereinsbezogenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Vereine erhalten jährlich einen Pro-Kopf-Zuschuss in Höhe von bis zu 2,50 € pro jungem Vereinsmitglied. Förderfähig in diesem Bereich sind Vereine mit einer Mindestzahl von 10 Mitgliedern bis einschließlich 18 Jahre. Der RSB fordert die Vereine jährlich im August zum Mittelabruf auf. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen bis einschließlich 18 Jahre laut Bestandserhebung Landessportbund vom 01.01. des jeweiligen Jahres.

Die Mittel müssen bis zum 31.10. des Jahres anhand der „Einverständniserklärung für die zweckgebundene Verwendung der Pro-Kopf-Zuschüsse“ (Vordruck) abgerufen sein. Eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kinderschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ist beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

**Budget: 55.000 €**

### 2. Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Übungsleiter\_innen, Sporthelfer\_innen und Vereinsverantwortlichen

Gefördert werden 50% der Lehrgangskosten, jedoch max. 250 € pro Lehrgang pro Person und Modul und max. 1.000 € pro Jahr und Verein.

#### Folgende Qualifizierungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind förderfähig:

- Erstmalige Teilnahme an einem Sporthelferlehrgang, der bei einem Mitgliedsverband des Landessportbundes NRW absolviert wird
- Erwerb einer Übungsleiter\_innen-/Trainer\_innen- oder Vereinsmanagementlizenz, die bei einem Mitgliedsverband des Landessportbundes NRW erworben wird
- Erforderliche Lehrgänge zur Verlängerung der o. a. Lizenzen
- Fachspezifische Qualifizierungen eines Übungsleiters/einer Übungsleiterin, die i.d.R. von den Fachverbänden durchgeführt werden
- Teilnahme an Lehrgängen zur Qualifizierung von Jugendleitenden

#### Nicht förderfähig sind:

- Fahrtkosten
- Lizenzen, die zur Erlangung einer Tätigkeit im Berufssport dienen

Der „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Qualifizierungsmaßnahme“ (Vordruck) für Maßnahmen der ersten drei Quartale muss bis zum 31.10. vorliegen. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme sind beizulegen bzw. sind bis spätestens 31.10. des Jahres nachzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des Budgets bewilligt. Anträge, die nach dem 31.10. eines Jahres eingehen, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Für Vereine mit Angeboten im Kinder – und Jugendbereich ist eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kinderschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

**Budget: 10.000 €**

### 3. Talentförderung

Gefördert werden jugendliche Einzelpersonen bis einschließlich 18 Jahre bzw. Jugendmannschaften bei Teilnahme an überregionalen Wettbewerben/Meisterschaften. Der Zuschuss beträgt max. 30% der anerkennungsfähigen Kosten.

#### Anerkennungsfähig sind in der Regel:

- Kosten für Anreise / Rückreise
- Kosten für die Unterkunft
- ggf. Teilnahmegebühren

Der „Antrag auf Talentförderung“ (Vordruck) für Maßnahmen der ersten drei Quartale muss bis zum 31.10. vorliegen. Ein Nachweis über die Teilnahme sowie die entstandenen Kosten ist beizulegen bzw. spätestens bis 31.12. des Jahres nachzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des Budgets bewilligt. Anträge für Veranstaltungen des 4. Quartals können ggf. im Folgejahr berücksichtigt werden.

Eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kinderschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ist beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

**Budget: 4.000 €**

### 4. Förderung des jungen Ehrenamts

Pro Kalenderjahr können bis zu drei Stipendien (1.200 € pro Person) vergeben werden für junge Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren, die eine ehrenamtliche Schlüsselposition (z.B. die Position als Jugendwart\_in, Jugendleitung, Jugendkoordination) in einem nach diesen Richtlinien förderfähigen Verein bzw. Stadt-/ Gemeindegemeinschaftsverband inne haben oder vergleichbar in erheblichem Maße in einem solchen Verein bzw. einem Stadt-/ Gemeindegemeinschaftsverband ehrenamtlich tätig sind. Bewerbende müssen sich darüber hinaus über die gesamte Dauer der Förderung in weiterführender schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden.

#### Kriterien für die Vergabe sind beispielsweise:

- zeitlicher Umfang und Vielfalt der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Umfang der Verantwortung
- spezielle Qualifikationen für die Tätigkeit
- persönliche Situation (Bedingungen, die in besonderem Maße die Notwendigkeit eines Stipendiums unterstreichen)